

Synopse

Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG), neuer Erlass

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)
<p>§ 1 Inhalt</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aktenführung der öffentlichen Organe, die Ablieferung der archivwürdigen Akten an das zuständige Archiv sowie die Bearbeitung und die Vermittlung des Archivguts.</p>	<p>I.</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aktenführung der öffentlichen Organe, die Ablieferung der archivwürdigen Akten an das zuständige Archiv <u>– sowie –</u> die Bearbeitung <u>– die Aufbewahrung und –</u> die Vermittlung des Archivguts.</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>1. öffentliches Organ: Organ, Behörde oder Dienststelle</p> <p>1.1. des Kantons Thurgau;</p> <p>1.2. einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons;</p> <p>1.3. der Gemeinde (Politische Gemeinde, Schulgemeinde, Bürgergemeinde);</p> <p>1.4. eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmens;</p> <p>1.5. eines kommunalen Zweckverbands.</p> <p>. Dem öffentlichen Organ sind private Organisationen oder Privatpersonen gleichgestellt, soweit sie Staats- oder Gemeindeaufgaben erfüllen (Auftragsverwaltung).</p>	<p>1.1. des Kantons Thurgau;</p> <p>1.2. einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons <u>der Gemeinden (Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Bürgergemeinden);</u></p> <p>1.3. der Gemeinde (Politische Gemeinde, Schulgemeinde, Bürgergemeinde) <u>öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;</u></p> <p>1.4. eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmens; <u>der kommunalen Zweckverbände.</u></p> <p>1.5. <i>Gelöscht.</i></p> <p>. Dem öffentlichen Organ sind <u>Private, private Organisationen oder Privatpersonen und organisatorisch verselbständigte Gemeindebetriebe</u> gleichgestellt, soweit sie Staats- oder Gemeindeaufgaben erfüllen (Auftragsverwaltung).</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>2. zuständiges Archiv: das für die öffentlichen Organe des Kantons handelnde Staatsarchiv, die für die öffentlichen Organe der Gemeinden handelnden Gemeindearchive und die für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen und die kommunalen Zweckverbände handelnden Archive;</p> <p>3. Unterlage:</p> <p>3.1. Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger;</p> <p>3.2. Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist;</p> <p>4. Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden;</p> <p>5. Aktenführung: systematische Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen;</p> <p>6. Registraturplan: Ordnungssystem zur Steuerung der Aktenführung und Archivierung mit Angaben zu Ordnungspositionen, Benennungen, Aufbewahrungsfristen und Archivwürdigkeit sowie Informationen, die der Aussonderung von Akten aus elektronischen Systemen dienen;</p> <p>7. Archivwürdigkeit: Eigenschaft einer Akte aufgrund ihrer juristischen, administrativen oder historischen Bedeutung;</p> <p>8. Archivgut: als archivwürdig bewertete Akten, die dem zuständigen Archiv abgeliefert wurden oder mittels Übernahmevertrag von Privaten übernommen wurden.</p>	<p>2. zuständiges Archiv: das für die öffentlichen Organe des Kantons <u>das jeweilige öffentliche Organ</u> handelnde Staatsarchiv, die für die öffentlichen Organe der Gemeinden handelnden Gemeindearchive und die für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen und die kommunalen Zweckverbände handelnden Archive <u>Archiv</u>;</p>
<p>§ 3 Aufbewahrung von Akten und Archivgut</p> <p>¹ Akten und Archivgut sind in geeigneter Weise sicher und dauerhaft aufzubewahren.</p>	<p>¹ Akten und Archivgut <u>öffentlicher Organe</u> sind in geeigneter Weise sicher und dauerhaft aufzubewahren.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Sie sind unveräusserlich und können durch Dritte auch durch Ersitzung nicht erworben werden.</p>	<p>² Sie sind unveräusserlich und können durch Dritte auch durch Ersitzung nicht erworben werden.</p>
<p>§ 4 Staatsarchiv</p> <p>¹ Das Staatsarchiv ist die kantonale Fachstelle für die Aktenführung und Archivierung der öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden.</p> <p>² Es kann Weisungen über die Anforderungen an die Aktenführung und Archivierung erlassen.</p> <p>³ Es vereinbart mit den öffentlichen Organen Registraturpläne.</p>	<p>¹ Das Staatsarchiv ist die kantonale Fachstelle <u>das</u> für die Aktenführung und Archivierung der öffentlichen Organe von Kanton und <u>Gemeindendes Kantons zuständige Archiv</u>.</p> <p>² Es <u>kann Weisungen über ist die Anforderungen an</u> kantonale Fachstelle für die Aktenführung und Archivierung erlassender öffentlichen Organe von Kanton und <u>Gemeinden</u>.</p> <p>³ Es <u>vereinbart mit den öffentlichen Organen Registraturpläne kann Weisungen über die Anforderungen an die Aktenführung und Archivierung erlassen</u>.</p> <p>⁴ Es vereinbart mit den öffentlichen Organen Registraturpläne.</p>
<p>§ 5 Gemeindearchive</p> <p>¹ Jede Gemeinde führt ein Archiv.</p> <p>² Grundlage der Aktenführung und Archivierung ist der Registraturplan.</p>	<p>² <u>Grundlage der Aktenführung und Archivierung</u> Das Gemeindearchiv ist <u>das für die öffentlichen Organe der Registraturplan</u> Gemeinde zuständige Archiv.</p> <p>³ Grundlage der Aktenführung und Archivierung ist der Registraturplan.</p>
<p>§ 7 Archivdienst für Gemeinden</p> <p>¹ Das Staatsarchiv kann einen sich finanziell selbst tragenden Archivdienst betreiben, der Organen gemäss § 2 Absatz 1 Ziffern 1.2 bis 1.5 dieses Gesetzes gegen Entgelt Archivdienstleistungen in folgenden Bereichen anbietet:</p> <p>1. Ordnung, Erschliessung und Konservierung von Papierarchiven;</p> <p>2. periodische Nachführung von Papierarchiven;</p>	<p>¹ Das Staatsarchiv kann einen sich finanziell selbst tragenden Archivdienst betreiben, der Organen gemäss § 2 Absatz 1 Ziffern 1.2 bis 1.54 dieses Gesetzes gegen Entgelt Archivdienstleistungen in folgenden Bereichen anbietet:</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>3. Unterstützung bei der Aktenführung;</p> <p>4. Sicherstellung der elektronischen Langzeitarchivierung in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Archivdienst der Spezialfinanzierung unterstellen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann <u>unterstellt</u> den Archivdienst der Spezialfinanzierung <u>unterstellen</u>.</p>
<p>§ 9 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Auftragsverwaltung</p> <p>¹ Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und die Unternehmen der Gemeinden sowie Private, die eine Staats- oder Gemeindeaufgabe erfüllen, sorgen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes selbständig für die Aktenführung und Archivierung.</p> <p>² Sie können das Staatsarchiv, ein entsprechendes Gemeindearchiv oder eine geeignete private Organisation oder Person mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.</p>	<p>¹ Die <u>selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons sowie die Privaten, privaten Organisationen und organisatorisch ver-</u> <u>selbständigten Gemeindebetriebe, die Unternehmen mit der Gemeinden sowie Private, die eine Erfüllung von Staats- oder Gemeindeaufgabe erfüllen, Gemein-</u> <u>deaufgaben beauftragt sind,</u> sorgen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes selbständig für die Aktenführung und Archivierung.</p>
<p>§ 10 Internationale, interkantonale und interkommunale Institutionen</p> <p>¹ Das öffentliche Organ setzt sich dafür ein, dass internationale, interkantonale und interkommunale Institutionen, an denen es beteiligt ist, für die sachgerechte Archivierung ihrer Akten sorgen.</p>	<p>¹ Das öffentliche Organ setzt sich dafür ein, dass internationale, <u>interkantonale</u> <u>und interkommunale interkantonale</u> Institutionen, an denen es beteiligt ist, für die sachgerechte Archivierung ihrer Akten sorgen.</p> <p>² Interkommunale Institutionen bestimmen ein für die Archivierung zuständiges Gemeindearchiv.</p>
<p>§ 11 Aufgaben des zuständigen Archivs</p> <p>¹ Das zuständige Archiv</p> <p>1. berät das öffentliche Organ bei der Aktenführung;</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>2. übernimmt vom öffentlichen Organ die archivwürdigen Unterlagen;</p> <p>3. kann archivwürdige Unterlagen von Dritten übernehmen;</p> <p>4. stellt die Erschliessung, dauerhafte Erhaltung und Lesbarkeit des Archivguts sicher;</p> <p>5. gewährleistet die Authentizität und Integrität des Archivguts;</p> <p>6. veröffentlicht die Erschliessungsdaten des zugänglichen Archivguts und gewährt Einsicht in Archivgut;</p> <p>7. wirkt an der Vermittlung und Auswertung seines Archivguts mit.</p>	<p>6. veröffentlicht die Erschliessungsdaten <u>ein Verzeichnis</u> des zugänglichen Archivguts und gewährt Einsicht in Archivgut;</p> <p>7. wirkt an der Vermittlung und Auswertung seines Archivguts mit. <u>gewährt nach Massgabe dieses Gesetzes Zugang zum Archivgut;</u></p> <p>8. wirkt an der Vermittlung und Auswertung seines Archivguts mit.</p>
<p>§ 12 Aktenführung</p> <p>¹ Das öffentliche Organ führt die Akten auf der Grundlage des Registraturplans.</p> <p>² Es stellt sicher, dass die wesentlichen Arbeitsschritte und das Ergebnis der Geschäftsvorgänge aus den Unterlagen und Akten ersichtlich und nachvollziehbar sind.</p> <p>³ Akten sind im Regelfall sofort nach Beendigung des Geschäftsvorgangs, spätestens aber zehn Jahre nach deren Eröffnung abzuschliessen. Das öffentliche Organ kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung festlegen.</p> <p>⁴ Systeme zur elektronischen Aktenführung müssen eine Archivierungsschnittstelle gemäss aktuellen fachlichen Standards enthalten.</p>	<p>³ Akten sind im Regelfall sofort nach Beendigung des Geschäftsvorgangs, spätestens aber zehn Jahre nach deren Eröffnung abzuschliessen. Das öffentliche Organ kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung festlegen.</p>
<p>§ 18 Schutzfristen</p> <p>¹ Die Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Datenschutz¹⁾ beträgt 100 Jahre.</p>	<p>¹ Die <u>allgemeine</u> Schutzfrist für Akten mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Datenschutz beträgt <u>100</u>20 Jahre.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Die Schutzfrist für Akten, die der beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ unterstehen, beträgt 120 Jahre.</p> <p>³ Die Schutzfrist beginnt bei analogem Archivgut mit dem Datum der jüngsten Unterlage der Akte, bei elektronischem Archivgut mit dem Abschluss der Akte.</p>	<p>² Die Schutzfrist für Akten, die der beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Artikel 321 des <u>mit besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Gesetz über den Datenschutz</u>²⁾ Schweizerischen Strafgesetzbuches unterstehen, beträgt <u>120</u>100 Jahre.</p> <p>³ Die Schutzfrist beginnt bei analogem Archivgut mit dem Datum <u>für Akten, die der jüngsten Unterlage der Akte, bei elektronischem Archivgut mit dem Abschluss</u> <u>beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches</u>³⁾ der Akte unterstehen, beträgt 100 Jahre.</p> <p>⁴ Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage der Akte.</p>
<p>§ 21 Zugang durch das abliefernde öffentliche Organ vor Ablauf der Schutzfrist</p> <p>¹ Das zuständige Archiv gewährt dem öffentlichen Organ, das die Akten abgeliefert hat, während der Schutzfrist kostenlos Zugang zu benötigten Akten.</p> <p>² Kein Zugang besteht bei Archivgut, das Datensammlungen enthält und in Anwendung von § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Datenschutz ins zuständige Archiv gelangte, ausgenommen bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei Zustimmung der betroffenen Person.</p>	<p>³ Das öffentliche Organ verändert das Archivgut nicht.</p>
<p>5. Schlussbestimmung</p>	<p>5. Gelöscht.</p>
<p>§ 24 Strafbestimmung</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich archivwürdige Akten oder Archivgut verändert, beseitigt oder vernichtet.</p>	<p>§ 24 <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>II.</p>

1) [RB 170.7](#)
1) [SR 311.0](#)
2) [RB 170.7](#)
3) [SR 311.0](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.